



Finanzordnung

Inhaltsverzeichnis

§1	Zweck, Geltungsbereich und Grundsätze	Seite 2
§2	Spenden und Werbeeinnahmen	Seite 2
§3	Abgaben Beiträge und Gebühren	Seite 2
§4	Vergütungen und Kostenübernahmen	Seite 2
§5	Rechnungslegung	Seite 3
§6	Rechnungsprüfung	Seite 3
§7	Ordnungstrafen	Seite 3
§8	Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	Seite 3

Stand: 22.04.2023

§ 1 Zweck, Geltungsbereich und Grundsätze

1. Die Bezirksfinanzordnung (BFO) des TT-Bezirks Ostwestfalen/Lippe dient dem Ziel, grundsätzliche Regelungen aus der Finanzordnung des Verbandes zu übernehmen und zu ergänzen, sofern deren Bestimmungen für die Verwaltung der Finanz- und Kassenangelegenheiten des TT-Bezirktes nicht ausreichen.
2. Die Finanz- und Kassenangelegenheiten des TT-Bezirktes Ostwestfalen/Lippe verwaltet der Vorstand Finanzen in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Bezirksvorstand.
3. Die Finanzwirtschaft des TT-Bezirktes Ostwestfalen/Lippe ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit so zu führen, dass eine jederzeitige Liquidität gewährleistet ist.
4. Kreditaufnahmen sind unzulässig.

§ 2 Spenden und Werbeeinnahmen

1. Zu erwartende Spenden sowie Einnahmen aus Anzeigenwerbung und aus bezirkseigenen Veranstaltungen sind dem "Förderverein für Bezirke und des WTTV e.V." vorab in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen, damit von hier aus die rechtlichen und steuerlichen Aspekte eingehalten werden können.
2. Die Vorgehensweisen, Ansprechpartner und die Bankverbindung sind auf der Homepage des WTTV e.V. einsehbar.

§ 3 Abgaben, Beiträge und Gebühren

1. An den WTTV sind die auf ihren Jahrestagungen beschlossenen Abgaben zu leisten.
2. Die Mannschaftsmeldebeiträge werden per Lastschrift eingezogen. Für Vereine, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 €/Buchung fällig.

Der Vereinsgrundbeitrag beträgt 50,00 €, für jede gemeldete Mannschaft im Seniorenbereich (Damen und Herren) wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.
Für den Nachwuchsbereich werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 Vergütungen und Kostenübernahmen

1. Ausrichter von Bezirkspokalspielen und Relegationsspielen (Aufstiegs-, Abstiegs- und Meisterschaftsendspielen an neutralen Orten) können eine Organisationskostenpauschale erhalten, die durch den Bezirksvorstand und den Ausrichter festzulegen ist.
2. Die Bezirksvorstandsmitglieder und Bezirksausschussmitglieder erhalten bei allen offiziell wahrzunehmenden Tätigkeiten (Bezirksvorstandssitzungen etc.) Fahrtkosten von 0,30 € pro gefahrenen km.
3. Die Organisationskostenpauschale zur Ausrichtung der Bezirksmeisterschaften wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Von dieser Pauschale werden die Verbandsabgaben und die Kosten für den Oberschiedsrichter (OSR) in Abzug gebracht. Alle weiteren Kosten trägt der Ausrichter.
4. Ausrichter von Bezirksranglistenspielen können eine Organisationskostenpauschale erhalten, die durch den Bezirksvorstand und den Ausrichter festzulegen ist.

§ 5 Rechnungslegung

1. Der Vorstand Finanzen hat für den Bezirksvorstand Rechenschaft zu legen über die in einzelne Posten gegliederten Einnahmen und Ausgaben jedes abgelaufenen Geschäftsjahres.
2. Der Kassenbericht bzw. Jahresabschluss ist im Rahmen des vom WTTV vorgegebenen DATEV-Kontenplanes möglichst in Form einer Einnahme-/Überschussrechnung zu erstellen.
3. Zeichnungsvollmacht für die Konten haben der Vorstand Finanzen, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Bezirkes.

§ 6 Rechnungsprüfung

1. Der Jahresabschluss ist von den in der Bezirksversammlung gewählten Kassenprüfern dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des TT-Bezirkes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.
2. Die Kassenprüfer haben Art und Umfang der Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsbericht mit Bestätigungsvermerk zusammenzufassen und dem Bezirkstag zuzuleiten.

§ 7 Ordnungsstrafen

Der Bezirk Ostwestfalen/Lippe verhängt bei Verstößen die vom WTTV vorgeschriebenen Mindestordnungsstrafen. Zusätzlich werden noch folgende Ordnungsstrafen verhängt:

	<u>Jugend</u>	<u>Erwachsene</u>
1. Nichtantreten einer Mannschaft, WO G 3.1 Abs. 3, J2, K3. Unterste Vereinsmannschaft auf Bezirksebene.	25,00 €	50,00 €
Wiederholtes Nichtantreten unterste Vereinsmannschaft auf Bezirksebene.	50,00 €	100,00 €
2. Nichtteilnahme an Bezirksversammlungen.	15,00 €	30,00 €

§ 8 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Der Bezirksvorstand behält sich vor, in hier nicht geregelten Fällen Entscheidungen im Einklang mit der Finanzordnung des WTTV e.V. zu fällen.

Diese Finanzordnung wurde durch den Bezirkstag am 22.04.2023 beschlossen.